

*Amtsblatt*  
*der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland,*  
*Körperschaft des öffentlichen Rechts*

4. Jahrgang 2022, Ausgabe Nr. 1

Hamm, den 20.12.2022

**Inhalt**

Nr. 1: Kultussteuerbeschluss 2022	S. 1
Nr. 2 „SARS-Cov-2-Hygienekonzept – Religionsausübung“	S. 3

**Nr. 1 Kultussteuerbeschluss 2022**

**Kultussteuerbeschluss 2022 für Hinduistischen Gemeinden in Deutschland,  
K.d.ö.R, Gebietsteil Land Nordrhein-Westfalen**

Der Oberste Priesterrat und der Oberste Priester der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland, K.d.ö.R. haben am 25.11.2021 gem. § 4 Abs. 1 – 3 HinduKuStO den nachfolgenden „**Kultussteuerbeschluss für den nordrhein-westfälischen Teil der Hinduistischen Gemeinde in Deutschland für das Steuerjahr 2022**“ („HinduKuStBeschl2022NRW“)

Verschiedet. Er wurde 22.12.2022 durch die Staatskanzlei des Landes NRW für das Steuerjahr 2022 staatlich anerkannt.

1. In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Hinduistischen Gemeinde Deutschland K.d.ö.R werden im Kirchensteuerjahr 2022 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 % erhoben.
2. Der in vorstehender Ziff. 1 genannte Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.
3. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten und Partnern in Lebensgemeinschaften (§§ 26, 26b EStG) wird ein besonderes Kultusgeld von Kultussteuerpflichtigen, deren Ehepartner oder Lebenspartner in Lebensgemeinschaften nicht kultussteuerpflichtig sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 des Kirchensteuergesetzes NRW (zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes ÄndG vom 19. November 2019 (GV.NRW S. 860), KiStG NRW) und folgender Tabelle (Staffeltarif) erhoben:

<b>Stufe</b>	<b>Gemeinsames Einkommen</b>	<b>Besonderes Kultusgeld (€)</b>
1	40.000 – 47.499	96
2	47.500 – 59.999	156
3	60.000 – 72.499	276
4	72.500 – 84.999	396
5	85.000 – 97.499	540

6	97.500 – 109.999	696
7	110.000 – 134.999	840
8	135.000 – 159.999	1.200
9	160.000 – 184.999	1.560
10	185.000 – 209.999	1.860
11	210.000 – 259.999	2.220
12	260.000 – 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

Das zu versteuernde Einkommen der Ehegatten oder Lebenspartner ist nach Maßgabe des § 51a Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der für den Veranlagungszeitraum 2021 geltenden Fassung zu ermitteln.

4. Das Allgemeine Kultusgeld betrifft steuerpflichtige Hindus, die weder der Lohn- noch der Einkommensteuer unterliegen. Kultusgeldzahlungen sind an die Hinduistische Gemeinde in Deutschland zu leisten. Bei nachweislich erfolgten Lohn- bzw. Einkommenssteuer-Zahlungen seitens des Steuerpflichtigen an die Finanzbehörde werden bereits geleistete Kultusgeldzahlungen verrechnet und ggf. zurückerstattet.

<b>Jährliches Einkommen (€)</b>	<b>Jährliches Allgemeines Kultusgeld (€)</b>
0 bis 5.113,99	30,00
5.114,00 bis 7.158,99	60,00
7.159,00 bis 9.203,99	90,00
9.204,00 bis 12.782,99	125,00
12.783,00 bis 12.452,99	185,00
über 12.452,99	250,00

5. Die in den vorstehenden Ziff. dieses HinduKuStBeschl2022NRW festgesetzte Hebesätze und die Beiträge des besonderen und allgemeinen Kultusgeldes werden auch über den 31. Dezember 2022 weiterhin erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kultussteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt  
für das Steuerjahr 2022.

Düsseldorf, 22. Dezember 2021

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

  
Waldtraut Hof  


## **Nr. 2 Anordnung des Obersten Priesters „SARS-CoV-2-Hygienekonzept - Religionsausübung“ vom 20.01.2022**

§ 2 Abs. 7 Corona-Schutz-Verordnung NRW vom 20.01.2022 enthält die Regelungen für Versammlungen zur Religionsausübungen und verpflichtet die Religionsgemeinschaften, Regelungen zu verabschieden. Die Vorschrift lautet: *„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen dieser Verordnung und sind den zuständigen Behörden auf Anforderung zu übermitteln.“*

Zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen wird durch den Obersten Priester der nachfolgende SARS-CoV-2\_Hygienekonzept – Religionsausübung“ angeordnet. Alle vorherigen Anordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

1. Die beim Betreten des Tempelgeländes und im Tempel zu tragende Mund-Nasen-Schutz-Bedeckung hat stets den Anforderungen an die Vorgaben der entsprechenden landesrechtlichen Verordnung zu entsprechen. Dies bedeutet zurzeit, dass der Zugang ausschließlich mit medizinischen Masken (OP-Masken, Masken des Standards FFP2 oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95)) gewährt wird. Etwaige Verschärfungen oder Lockerungen im Hinblick auf die Maskenbeschaffenheit gelten unmittelbar für das Tempel und Tempelgelände. Es wird eine FFP2-Maske empfohlen.
2. Zur Religionsausübung gilt die 3G-Zugangsbeschränkungen. Der Oberste Priester empfiehlt ausdrücklich die Impfung und die Boosterung.
3. Für Besucher gilt 2G.
4. Die Nachweise werden beim Einlass kontrolliert.
5. Es wird empfohlen, die Hände zu desinfizieren.
6. Der Mindestabstand ist zwischen allen Teilnehmern der Gottesdienste stets zu wahren. Ausnahmsweise dürfen Mitglieder des gleichen Hausstandes den Mindestabstand unterstreiten, sofern wichtige Gründe vorliegen. Etwaige Verschärfungen der landesrechtlichen Coronaschutz-Verordnungen in Bezug auf Mindestabstand gelten unmittelbar.
7. Die weitergehenden behördlichen Auflagen sind stets zu erfüllen.
8. Es werden nicht mehr als 250 gleichzeitig zugelassen.
9. Es wird daran erinnert, dass insbesondere auf dem Tempelgelände Händeschütteln, Küsse, Umarmungen, Gesänge und lautes Reden zu unterlassen sind. Diese widersprechen im Übrigen dem Hinduistischen Selbstverständnis und Glauben.
10. Der Oberste Priester und der Oberste Priesterrat werden das Geschehen und die geltenden Verordnungen stets beobachten und das Hygienekonzept bei Bedarf ohne eine vorherige Vorankündigung anpassen.
11. Die Anordnung gilt bis auf weiteres.

### **Nr. 3 Anordnung des Obersten Priesters „SARS-CoV-2-Hygienekonzept - Kulturzentrum“ vom 20.01.2022**

Zur Eröffnung des Kulturzentrums ordnet hiermit der Oberste Priester den nachfolgenden Hygienekonzept – Kulturzentrum“. Dieses gilt bis auf weiteres.

1. Zutritt zum Kultuszentrum ist nur nach den sogenannten, zur Zeit gültigen 2G-PLUS Regeln gestattet (Geimpft/Genesen und Getestet oder Geimpft/Genesen und Geboostert oder Geimpft/Genesen, wenn die zweite Impfung nicht länger als 90 Tage zurück liegt). Es gelten im Übrigen die Ausnahmen der jeweils geltenden Landesverordnung.
2. Es finden am Eingang Impfkontrollen statt.
3. Es muss mindestens eine OP-Maske getragen werden.
4. Die Besucher sollen untereinander Abstand von mindestens 1,5 m wahren, wenn sie nicht demselben Haushalt angehören.
5. Es wird empfohlen, die Hände zu desinfizieren.
6. Es gelten zurzeit folgende Zugangsbeschränkungen:
  - a. Kulturzentrum: 325 Personen
  - b. Essensaal: 200 Personen.
7. Den Besuchergruppen wird eine frühzeitige Voranmeldung empfohlen.
8. Der Besuch des Kulturzentrums bzw. die Teilnahme an allen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

Die beiden Hygienekonzepte wurden im Obersten priesterrat besprochen. Die Anordnung durch den Obersten Priester erfolgt auf der Grundlage der ihm durch die Verfassung der Hinduistischen Gemeinde verliehenen Kompetenz.

Dieses Amtsblatt ist zur sofortigen Veröffentlichung bestimmt. Die Anordnungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Angestellten und Beschäftigten der Gemeinde werden auf die Einhaltung verpflichtet.

Hamm, den 20.01.2022